



BEKANNTMACHUNG

Auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Tittmoning folgende Satzung:

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Tittmoning (Obdachlosenunterkunftsbenehungssatzung)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Obdachlosenunterkunft ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Tittmoning und dient der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen.
- (2) Die Benutzung der städtischen Notunterkunft ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Tittmoning (Obdachlosenunterkunftsbenehungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist, wer
 - a) akut keine Unterkunft hat,
 - b) vom Verlust seiner gegenwärtigen Unterkunft unmittelbar bedroht ist,
 - c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten oder Lebenspartner und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Unterbringung durch Dritte nicht möglich ist.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer
 - a) freiwillig ohne Unterkunft ist.
 - b) sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat, und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.
- (3) Die Unterkunft ist keine Einrichtung für durchreisende wohnungslose Menschen.

§ 3

Beginn und Dauer der Nutzungsberechtigung

- (1) Durch Zuweisung und Bezug der Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Die Überlassung der Notunterkunft erfolgt auf Antrag und grundsätzlich nur für eine vorübergehende Nutzung. Beginn der Nutzungsberechtigung und dessen Ausmaß werden für eine Wohneinheit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Unterbringungsfalles schriftlich festgelegt. Die Stadt Tittmoning erlässt hierüber einen Bescheid.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder Verbleib in einer solchen sowie Räumen von bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Nutzungsberechtigte die Notunterkunft zugeteilt bekommt oder vor förmlicher Zuteilung diese bezieht. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen.

§ 4

Auskunftspflicht

Antragsteller und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Stadt Tittmoning wahrheitsgemäße Auskünfte sowohl über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, über ihre aktuellen Wohnverhältnisse als auch über ihre gesundheitliche Eignung hinsichtlich der Unterbringungsfähigkeit zu erteilen und ihre Angaben zu belegen. Sollten Änderungen bezüglich oben genannter persönlicher Verhältnisse oder Unterbringungsfähigkeit eintreten, so ist dies der Stadt Tittmoning, unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Reinhaltung, Schadensersatz

- (1) Die Unterkunft darf nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Unterkunft ist schonend und pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und von Unrat freizuhalten.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Notunterkunft verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Räume zu sorgen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haften für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden.
- (4) Wird durch die Stadt Tittmoning nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft Ungeziefer festgestellt, so sind Hausrat und Unterkunft von der Stadt Tittmoning zu entseuchen. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (5) Die Stadt Tittmoning übt das Hausrecht aus. Sie kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um den Zweck der Obdachlosenunterkunft zu erreichen bzw. zu gewährleisten.
- (6) Für Sachschäden, die den Nutzungsberechtigten der Notunterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Ebenso wenig haftet die Stadt für Personenschäden, die sich die Benutzer der Notunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

§ 6

Regelung des Benutzungsverhältnisses und Hausrecht

- (1) Der als Notunterkunft überlassene Raum darf nur vom Nutzungsberechtigten und den mit ihm eingewiesenen Person und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. In der Notunterkunft können in einer Wohneinheit im Bedarfsfall auch mehrere Personen untergebracht werden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben die ausgegebene Hausordnung sowie Auflagen, die mit der Benutzergenehmigung erteilt wurde, einzuhalten.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben sich im Bereich der Einrichtung so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder in sonstiger Weise in seinen Belangen mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Vor allem besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Hausfriedens und zur Bewahrung von Ruhe und Ordnung. Das Grundstück, auf dem sich die Notunterkunft befindet, ist in einem ordnungsgemäßen, sicheren und sauberen Zustand zu halten.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben die Unterkunft, pfleglich zu behandeln, stets sauber und in ordentlichem Zustand zu erhalten und nicht ordnungswidrig zu gebrauchen.
- (5) Beschädigungen sowie das Auftreten von Ungeziefer sind unverzüglich der Stadt Tittmoning anzuzeigen. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden in den zugewiesenen Räumen.
- (6) Den Nutzungsberechtigten ist insbesondere untersagt:
 - a) Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Stadt Tittmoning verfügt ist,
 - b) die Räume zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu verwenden,
 - c) Waffen i. S. d. Waffengesetzes zu lagern oder mit sich zu führen,
 - d) Drogenhandel sowie Drogenkonsum in den Unterkünften,
 - e) in der Unterkunft zu rauchen,
 - f) die Räume zum Zwecke einer Untervermietung zu nutzen,
 - g) im Bereich der Unterkunft ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche, Einwilligung der Stadt grundsätzliche Veränderungen vorzunehmen,
 - h) im Bereich der Unterkunft Tiere zu halten,
 - i) die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Nutzungsberechtigten ohne schriftliche Einwilligung der Gemeinde zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 - j) Außenantennen anzubringen,
 - k) Öfen und Herde jeglicher Art aufzustellen und zu betreiben,
 - l) Installation von Elektrogeräten,
 - m) Hausrat in mehr als unbedingt notwendigem Maß mit in die Unterkunft zu bringen,
 - n) Schlüssel der Unterkunft selbst nachzumachen oder Schließanlagen zu tauschen,
 - o) Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Rauchmelder, zu deaktivieren,
 - p) in der Unterkunft ruhestörenden Lärm (insbesondere bei Ansammlungen von Personen sowie den Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten) zu verursachen.
- (7) Die Stadt Tittmoning kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Notunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung treffen.
- (8) Die Stadt Tittmoning kann vom Nutzungsberechtigten ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche und sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 7

Zutritt von Beauftragten der Stadt Tittmoning

- (1) Dem Beauftragten der Stadt ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen dringender Gefahr ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.
- (2) Bei Abwesenheit der Nutzungsberechtigten kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Stadt betreten werden.

§ 8

Um- und Ausquartierung

- (1) Die Stadt Tittmoning kann einen Benutzer in Räume einer anderen Notunterkunft insbesondere dann umquartieren, wenn
 - a) Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
 - b) im Zusammenhang mit Instandhaltungsarbeiten an der Notunterkunft die Räumung erforderlich ist,
 - c) die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
 - d) die Nutzungsberechtigten in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
 - e) der Hausfrieden durch den Nutzungsberechtigten nachhaltig gestört wird.
- (2) Die Umquartierung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Die umquartierten Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Umquartierungsanordnungen nachzukommen und ihre bisherigen Unterkunftsräume zu räumen.
- (3) Lässt eine Umquartierung im Falle des Abs. 1 Buchst. d keine Besserung erwarten, so kann der Nutzungsberechtigte der Notunterkunft auch ausquartiert werden. Die Ausquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid.

§ 9

Mitwirkungspflicht

Die Nutzungsberechtigten haben sich um eine Verbesserung ihrer Wohnsituation, v. a. aktiv um eine andere Wohnung zu bemühen.

§ 10

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Fristablauf oder Entziehung der Benutzungsgenehmigung durch Bescheid.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann durch die Stadt Tittmoning jederzeit entzogen werden, insbesondere wenn
 - a) die Benutzer in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder mit Unterstützung von anderer Seite eine Wohnung zu beschaffen. Dies gilt ebenso für den Fall, dass der Benutzer den Bezug einer zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt,
 - b) die Notunterkunft vom Benutzer nicht benutzt wird,
 - c) der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen die Ordnungsvorschriften, welche aus der Hausordnung und dieser Satzung resultieren, verstößt,
 - d) der Eingewiesene sich eine andere Unterkunft verschafft,

- e) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird,
 - f) der Nutzungsberechtigte Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohner und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - g) Maßnahmen nach § 8 erfolglos geblieben sind, die Benutzungsgebühren trotz wiederholter Mahnungen nicht entrichtet worden sind oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die Stadt berechtigt, die Notunterkunft zwangsweise und auf Kosten des Benutzers zu räumen bzw. räumen zu lassen.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ergeht in den Fällen des Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid.
- (5) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung beenden. Das Benutzungsverhältnis endet mit der Schlüsselübergabe.

§ 11 Rückgabe der Notunterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Nutzungsberechtigte die Notunterkunft vollständig geräumt und in sauberem Zustand zurückzugeben. Das Benutzungsverhältnis endet mit der Schlüsselübergabe.
- (2) Hat der Nutzungsberechtigte die Notunterkunft mit eigenen Einrichtungen versehen, müssen diese grundsätzlich entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.
- (3) In der Notunterkunft zurückgelassene Sachen werden auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten geräumt und in Verwahrung genommen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall entsorgt. Brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände werden zur vorübergehenden Verwahrung in ein städtisches Lager gebracht. Sofern der Nutzungsberechtigte die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, werden sie einer Verwertung zugeführt. Können sie nicht verwertet werden oder kann die Verwertung nicht kostendeckend erfolgen, werden die Gegenstände karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung freigegeben.
- (4) Soweit es sich bei zurückgelassenen Sachen um nicht ersetzbare persönliche Gegenstände handelt, werden sie bei der Stadt Tittmoning aufbewahrt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500 € belegt werden, wer

- den in § 6 Abs. 6 der Satzung enthaltenen Gebote und Verbote zuwiderhandelt,
- die in § 5 Abs. 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
- entgegen § 7 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt Tittmoning das Betreten nicht gestattet.
- Tiere ohne schriftliche Erlaubnis hält.
- gegen die in § 8 enthaltene Pflicht, einer Um- und Ausquartierungsanordnung nachzukommen und die bisherige Notunterkunft zu räumen, verstößt.
- Verwarnt kann auch werden, wer seine Aufsichtspflicht gegenüber Personen verletzt. Im Wiederholungsfall kann die Entfernung aus der Unterkunft erfolgen.

**§ 13
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Tittmoning, den 22.05.2026


Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister

Veröffentlichungsnachweis:

An der Amtstafel im Rathaus

bekanntgemacht am: 23.05.2026

abgenommen am: 23.06.2026

F.d.R.: